

Förderrichtlinie der Stadt Goslar für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Sanierungsgebiet „Altstadt – Östlicher Teil“ im Städtebauförderprogramm „Lebendige Zentren - Erhalt und Entwicklung der Orts- und Stadtkerne“

Präambel

Die östliche Altstadt von Goslar ist Bestandteil des UNESCO Welterbes „Bergwerk Rammelsberg, Altstadt von Goslar und Oberharzer Wasserwirtschaft“. Wegen der noch weitgehend erhalten gebliebenen historischen Bausubstanz und Quartiersstrukturen ist die östliche Altstadt ein herausragendes StadtDenkmal, dessen Erhaltung, Pflege, Instandhaltung und Weiterentwicklung besondere bauliche, gestalterische, denkmalpflegerische, planerische und finanzielle Anforderungen an die Eigentümerinnen und Eigentümer, Planerinnen und Planer sowie an die Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger in der Stadt stellt.

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Niedersachsen und des Bundes insbesondere auf der Grundlage der §§ 164a und 164b des Baugesetzbuchs (BauGB) und den jeweils geltenden Nds. Städtebauförderungsrichtlinien (R-StBauF) gewährt die Stadt Goslar (nachfolgend „Stadt“ genannt) eine (im Folgenden Förderpauschale) zu den Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an privaten Gebäuden innerhalb des Sanierungsgebiets „Altstadt – Östlicher Teil“, wenn die privaten Gebäude nach ihrer inneren oder äußeren Beschaffenheit Mängel oder Missstände i.S.v. § 177 Baugesetzbuch (BauGB) aufweisen, deren Beseitigung oder Behebung durch Modernisierung oder Instandsetzung möglich ist.

Modernisierung ist die Beseitigung von Missständen durch bauliche Maßnahmen, damit sie insbesondere den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse entsprechen (vgl. § 177 Abs. 2 BauGB).

Durch Instandsetzung zu behebbende Mängel liegen insbesondere vor, wenn durch Abnutzung, Alterung, Witterungseinflüsse oder Einwirkungen Dritter 1. die bestimmungsgemäße Nutzung der baulichen Anlage nicht unerheblich beeinträchtigt wird, 2. die bauliche Anlage nach ihrer äußeren Beschaffenheit das Straßen- oder Ortsbild nicht nur unerheblich beeinträchtigt oder 3. die bauliche Anlage erneuerungsbedürftig ist und wegen seiner städtebaulichen, insbesondere geschichtlichen oder künstlerischen Bedeutung erhalten bleiben soll (vgl. § 177 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Dafür ist es nicht erforderlich, dass es sich um ein Baudenkmal im Sinne von § 3 Abs. 2 oder Abs. 3 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) handelt.

Darüberhinausgehende Maßnahmen, die der Erhaltung, Erneuerung und funktionsgerechten Verwendung eines Gebäudes dienen, das wegen seiner geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhalten bleiben soll, können ebenfalls berücksichtigt werden, sofern sie den Zielen und Zwecken der Sanierung entsprechen.

§ 1 **Zweck und Rechtsgrundlagen**

- (1) Die Förderung verfolgt den Zweck, unter Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes den Gebäudebestand zu modernisieren und zeitgemäß zu nutzen sowie das Ortsbild zu erhalten.
- (2) Weiterhin soll die Förderung Maßnahmen unterstützen, die den Energieverbrauch der Gebäude verringern und damit den Ausstoß klimaschädlicher Emissionen begrenzen.
- (3) Die Stadt stellt für die Förderung der privaten Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen ein Budget aus den verfügbaren Städtebauförderungsmitteln in das Maßnahmenprogramm ein. Die Höhe des Budgets ist abhängig von den Bewilligungen aus Städtebauförderungsmitteln und der Haushaltslage der Stadt Goslar.

§ 2 **Fördergrundsätze**

- (1) Förderungsfähig sind nur solche Maßnahmen, die in Übereinstimmung mit den denkmalpflegerischen und städtebaulichen Anforderungen und Zielen zur Erhaltung, Pflege, Instandhaltung und Entwicklung im Fördergebiet stehen, insbesondere der Erhalt, die Wiederherstellung und der Ausbau von Wohnraum sowie die Herstellung barrierefreier und – armer Nutzungen (z.B. Wohnungen und Geschäfte). Die Maßnahmen müssen nachhaltig bauliche, städtebauliche und gestalterische Missstände und Mängel beseitigen.
- (2) Förderungsfähig sind weiterhin Maßnahmen auf privaten Freiflächen zur Aufwertung und Verbesserung des gebäudebezogenen Wohnumfeldes, die über die Modernisierung/Instandsetzung hinausgehenden und der der Erhaltung, Erneuerung und funktionsgerechten Verwendung eines Gebäudes dienen, das wegen seiner geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhalten bleiben soll. Hierzu gehören insbesondere auch die Maßnahmen zur Verbesserung der grünen Infrastruktur, der Aufwertung und Verbesserung der Außenanlagen und Erhöhung der Biodiversität.
- (3) Den Grundsätzen des fachgerechten Bauens und den Regeln der Bautechnik ist Rechnung zu tragen. Die geförderten Maßnahmen müssen grundsätzlich wirtschaftlich und technisch sinnvoll umsetzbar sein. Bei umfassenden Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sollen die erforderlichen Ausgaben die Kosten eines vergleichbaren Neubaus nicht überschreiten.
- (4) Soweit andere Fördermittel zur Verfügung stehen (z.B. Fördermittel des Denkmalschutzes, der KfW, der Wohnungsbauförderung des Landes Niedersachsen), sind diese Mittel vorrangig vor den Städtebauförderungsmitteln einzusetzen bzw. werden diese Mittel auf die Städtebauförderungsmittel angerechnet.
- (5) Maßnahmen können in mehreren Abschnitten durchgeführt werden, wenn es aus technischen, wirtschaftlichen oder sozialen Gründen zweckmäßig ist. Gleiches gilt für Teilmaßnahmen eines Gesamtanierungskonzeptes – diese können in Abschnitten durchgeführt werden. Teilmaßnahmen beinhalten in sich abgeschlossene bauliche Leistungen.

- (6) Selbsthilfeleistungen privater Bauherrinnen und Bauherren sind zuwendungsfähige Kosten. Der Kostenanteil der Selbsthilfeleistungen darf 30 % der Kosten der Baumaßnahme nicht überschreiten. Angemessene Arbeitsleistungen der Eigentümerin oder des Eigentümers werden grundsätzlich nicht über einen Betrag von 10 Euro pro Stunde und nicht über 30 % der sonstigen zuwendungsfähigen Ausgaben der Modernisierung und Instandsetzung hinaus sowie nicht mehr als 5.000,00 Euro berücksichtigt. Aufgrund der besonderen steuerlichen Konsequenzen wird auf § 10 verwiesen.
- (7) Leistungen mit eigenem Unternehmen gehören ebenfalls zu den zuwendungsfähigen Kosten. Es werden nur solche Leistungen anerkannt, für die das eigene Unternehmen nachweislich qualifiziert ist. Die Kosten werden vor Beginn der Maßnahme auf Grundlage eines verpreisten Leistungsverzeichnisses am unteren Ende der Preisskala ermittelt. Die Ermittlung erfolgt durch von den Eigentümerinnen und Eigentümern beauftragte Architektur- und Ingenieurbüros.
- (8) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 3 Gegenstand der Förderung / Förderungsfähige Maßnahmen.

(1) Förderungsfähig sind u.a. folgende Maßnahmen:

- Maßnahmen zur Modernisierung und Instandsetzung von Gebäuden und Gebäudeteilen;
- Maßnahmen zur Verbesserung der Gebäude- und Grundstücksnutzung;
- Maßnahmen zur Verbesserung der Erschließung der Grundstücke und zur Aufwertung des gebäudebezogenen Wohnumfeldes (z.B. Gestaltung von Innenhöfen, Entsiegelung und Begrünung, Herstellung von Aufenthaltsbereichen, Maßnahmen für das geordnete Abstellen von Fahrrädern, Kinderwagen, Krankenfahrstühlen, Gehilfen und Müllbehältern);
- Herstellung von barrierefreien Zugängen;
- Maßnahmen zur Schaffung von familien-, alten- und behindertengerechten Wohnungen;
- Instandsetzungen von Fassaden und Fassadenteilen, von Dächern, Außenwänden, deren Bekleidungen und farbigen Anstrichen sowie der Erhalt und Ergänzungen von Gestaltungselementen an Gebäuden;
- Erneuerung von Fenstern und Haustüren;
- städtebaulicher Mehraufwand für stadtbildtypische und –verträgliche Werbeanlagen;
- Maßnahmen zur Verbesserung der Gebäudeenergieeffizienz;
- Optimierung von Anlagen zur Wärmeerzeugung und –verteilung zur Vermeidung von Eingriffen in denkmalgeschützte Fassaden und Fassadenteile;
- weitere Maßnahmen, die dem Erhalt des Denkmals und der Verbesserung des Stadtbildes dienen.
- Planungsleistungen zur Vorbereitung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen (Modernisierungsuntersuchungen).

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

(2) Notwendige Architekten- oder Ingenieurleistungen und Kosten für Sachverständige (einschließlich Leistungen von Energieberatern, Restauratoren u.ä.) werden auf der Grundlage der Vergütungsregelungen der HOAI in der jeweils gültigen Fassung bzw. der Vergütungsvorschläge der AHO gefördert. Mit den Planungsleistungen sollen nur nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vorlageberechtigte Architektur- und Ingenieurbüros beauftragt werden.

- (3) Bei umfassenden Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen kann die Stadt Goslar die Erarbeitung einer Modernisierungsvoruntersuchung fordern. Die Kosten dafür sind förderungsfähig.
- (4) Bei Teilmaßnahmen, deren Kosten weniger als 300 €/m² Nutzfläche betragen, kann auf eine Modernisierungsvoruntersuchung verzichtet werden. Es sind mindestens drei Angebote je Gewerk von geeigneten Unternehmen vorzulegen.
- (5) Bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Gebäudeenergieeffizienz müssen nachweislich zur Reduzierung des Energieverbrauchs beitragen. Auf Anforderung der Stadt Goslar ist dafür ein qualifizierter Nachweis zu erbringen.

§ 4 Nicht förderungsfähige Maßnahmen

- (1) Nicht gefördert können Maßnahmen und Teilmaßnahmen, die trotz stil- und fachgerechter Ausführung vorhandene bauliche, städtebauliche und gestalterische Mängel und Missstände verfestigen.
- (2) Nicht förderfähig sind unter anderem Maßnahmen, die nicht der Ortstypik und dem Erhalt des Denkmals entsprechen, u.a. gebietsuntypische Materialien, Formen und Gestaltungen, erhebliche bauliche Veränderungen von Gebäudeansichten, unterlassene Instandhaltungsarbeiten, Umsatzsteuererstattungen und Planungsleistungen ohne nachfolgende bauliche Umsetzung.
- (3) Nicht gefördert werden weiterhin Maßnahmen, die den im Fördergebiet üblichen und durchschnittlichen baulichen Standard wesentlich überschreiten (Luxusmodernisierungen).
- (4) Nicht gefördert werden Neubauten auf Brachflächen. Flächenerweiterungen in bestehenden Gebäuden zur Verbesserung der Wohnqualität (z.B. Bäder, Kinderzimmer) und zur Herstellung von Barrierefreiheit werden ausnahmsweise und unter Vorbehalt einer Zustimmung der NBank gefördert.
- (5) Skonti und sonstige Abzüge gehören nicht zu den berücksichtigungsfähigen Kosten.

§ 5 Zuwendungsempfänger

- (1) Als Zuwendungsempfänger gelten Privatpersonen, Eigentümergemeinschaften, kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Unternehmen der Wohnungswirtschaft sowie Vereine, Verbände und gemeinnützige Stiftungen, wenn es sich dabei die Eigentümerinnen und Eigentümer oder Erbbauberechtigte handelt.
- (2) Mieterinnen und Mieter sowie Pächterinnen und Pächter sind keine Zuwendungsempfänger.
- (3) Der Bund, die Länder, Gemeindeverbände und sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind ebenfalls keine Zuwendungsempfänger.

§ 6 Art und Höhe der Zuwendungen

- (1) Die Zuwendungen nach dieser Förderrichtlinie werden als pauschalierter Zuschuss in Höhe eines prozentualen Anteils von den förderungsfähigen Kosten für Maßnahmen nach Ziffern 6.1, 6.3 und 6.4 gewährt.

- (2) Die Förderung für Maßnahmen nach 6.1, 6.2 und 6.3 wird auf insgesamt 200.000 € je Grundstück begrenzt. Das gilt auch bei stufenweise Durchführung von Maßnahmen.

6.1 Teilmaßnahmen

- (1) Bei Teilmaßnahmen bis zu einer förderungsfähigen Kostenobergrenze von 300 €/m² Nutzfläche ergibt sich eine Förderung von 30 % der förderungsfähigen Kosten.
- (2) Die förderungsfähigen Kosten einer Maßnahme müssen mindestens 2.500 € betragen.

6.2 Umfassende Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen

- (1) Bei umfassenden Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen (Kosten > 300 €/m² Nutzfläche) wird die Höhe der Förderung auf der Grundlage einer Kostenerstattungsbetragsberechnung (KEB) gemäß Nr. 5.3.3.1 Abs. (4) Buchstabe c) der R-StBauF ermittelt. Das Ergebnis dieser Berechnung wird als anteilige prozentuale Zuwendung zur Finanzierung der Kosten vereinbart. Die sich aus der Berechnung ergebende Förderung wird bei 30 % der förderungsfähigen Kosten gekappt.
- (2) Bei umfassende Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen (Kosten > 300 m² Nutzfläche), die in Abstimmung mit den Vorgaben der Denkmalpflege Maßnahmen des Klimaschutzes, zur Anpassung an den Klimawandel, zur Verbesserung der grünen Infrastruktur (u.a. energetische Gebäudesanierung, Bodenentsiegelung) beinhalten, kann der Kostenerstattungsbetrag um 10 v.H. erhöht werden. Der in § 6 Abs. 2 genannte Höchstbetrag bleibt hiervon unberührt.

6.3 Maßnahmen der Wohnumfeldverbesserung

- (1) Der Regelfördersatz bei Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes, zur Verbesserung der Nutzung der Innenbereiche und –höfe und zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität auf den Grundstücken beträgt 50 % der zuwendungsfähigen Kosten.
- (2) Die Kosten werden auf 120 €/m² der Hoffläche/Außenfläche beschränkt.
- (3) Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Maßnahmen zu einer Verbesserung der grünen Infrastruktur bzw. des Mikroklimas beitragen. Hierzu zählen Maßnahmen zur Bodenentsiegelung, Flächenrecycling, Nutzung klimaschonender Baustoffe, Schaffung/Erhalt oder Erweiterung von Grünflächen und Freiräumen, Erhöhung der Biodiversität.

6.4 Planung und Vorbereitung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen

- (1) Die Kosten für die Modernisierungsvoruntersuchung nach § 3 Abs. (3) dieser Förderrichtlinie werden bis zu einer Höhe von 5.000 € von der Stadt Goslar erstattet. Voraussetzung dafür ist eine Vereinbarung, nach der die Eigentümerinnen und Eigentümer die Kosten zu tragen haben, wenn trotz wirtschaftlicher Durchführbarkeit die empfohlenen Maßnahmen nicht innerhalb einer angemessenen Frist von max. 3 Jahren umgesetzt werden.

§ 7 Antragsverfahren.

- (1) Die Förderung muss schriftlich bei der Stadt Goslar beantragt werden.
- (2) Bei Teilmaßnahmen nach § 6.1 dieser Richtlinie reichen die Eigentümerinnen und die Eigentümer mit ihren Anträgen folgende Unterlagen ein:
 - Fotodokumentation
 - Lageplan
 - Maßnahmenbeschreibung
 - Kostenermittlung bzw. Angebote
 - Wohn- und Nutzflächenberechnung
 - Eigentumsnachweis
- (3) Bei umfassenden Maßnahmen nach § 6.2 reichen die Eigentümerinnen und Eigentümer die Modernisierungsvoruntersuchung ein.
- (4) Über die Förderanträge entscheidet die Verwaltung nach Maßgabe dieser Richtlinie.

§ 8 Förderungsrechtliche Abwicklung.

- (1) Die von der Stadt anerkannten Zuwendungen für die geförderten Maßnahmen werden im Rahmen eines Modernisierungs- und Instandsetzungsvertrages (Fördervereinbarung) zwischen der Stadt und den Eigentümerinnen und Eigentümern geregelt.
- (2) Mit der Durchführung der Maßnahmen darf erst nach Unterzeichnung des Modernisierungs- und Instandsetzungsvertrages begonnen werden. Ein Maßnahmenbeginn vor Abschluss des Vertrages kann zum Förderausschluss führen. In begründeten Einzelfällen kann die Stadt die Zustimmung zum vorzeitigen und förderunschädlichen Maßnahmenbeginn erteilen.
- (3) Die geförderten Bauleistungen sind nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und nach der Niedersächsischen Wertgrenzenverordnung zu vergeben.
- (4) Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt für Maßnahmen nach 6.1, 6.3 und 6.4 dieser Richtlinie nach Abschluss und Abnahme der Baumaßnahme.
- (5) Für Maßnahmen nach 6.2 werden die Fördermittel baubegleitend in Raten ausgezahlt. Die Höhe der Raten wird in der Fördervereinbarung festgesetzt.
- (6) Zuwendungen über 30.000 € sind dinglich durch brieflose Grundschuld zu sichern, zuzüglich 17 % Zinsen.
- (7) Die Eigentümerinnen und Eigentümer weisen sämtliche Ausgaben durch Vorlage von Rechnungen und Zahlungsnachweisen der Stadt nach. Ist ein Architektur- und Ingenieurbüro beauftragt, sind die Rechnungen von diesem fachlich zu prüfen und frei zu zeichnen. Die Abrechnung und abschließende Feststellung der Förderungshöhe erfolgt durch den Sanierungsträger auf Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten.
- (8) Änderungen im Umfang und Inhalt der Maßnahmen sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Vorher nicht vereinbarte bzw. angezeigte Maßnahmen werden nicht gefördert. Abweichungen von den Antrags- und Vertragsgrundlagen können zum Verlust der Förderung führen.

- (9) Der Abschluss der Maßnahmen ist durch die Eigentümerinnen und Eigentümer vollständig zu dokumentieren.

§ 9 Bindungen

- (1) Die Eigentümerinnen und Eigentümer verpflichten sich, den Fördergegenstand laufend instand zu halten.

(10)

- (2) Die Eigentümerinnen und Eigentümer verpflichten sich, bauliche Maßnahmen und Veränderungen nach Abschluss der Fördermaßnahme nur im Einvernehmen mit der Stadt durchzuführen.

(11)

- (3) Bei umfassenden Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen darf die Nettomiete für vermieteten Wohnraum für eine gemäß § 8 Abs. (1) vereinbarte Dauer das örtliche Vergleichsmietniveau nicht überschreiten.

(12)

- (4) Der Fördergegenstand bzw. die Gebäude auf dem Grundstück dürfen nicht als Spielhalle, Wettbüro, Sexshop, Bordell, Wohnungsprostitution und ähnliche Nutzungen verwendet werden.

§ 10 Steuerrechtlicher Hinweis

Die Inanspruchnahme von erhöhten steuerlichen Absetzungen gem. §§ 7h, 10f und 11a Einkommensteuergesetz (EStG) setzt voraus, dass das Grundstück in einem Sanierungsgebiet belegen sein muss, welches gem. § 142 BauGB durch Beschluss förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt wurde, und eine Modernisierungsvereinbarung vor Baubeginn geschlossen wurde.

Das EStG und die hierzu ergänzende Bescheinigungsrichtlinie stellen ausschließlich auf den Zeitpunkt des Abschlusses der rechtverbindlichen Modernisierungsvereinbarung ab. Die Zustimmung zum unschädlichen vorzeitigen Baubeginn ist für die steuerrechtliche Betrachtung ohne Belang.

Des Weiteren ist immer eine Bescheinigung der Stadt entsprechend der jeweils gültigen Bescheinigungsrichtlinie erforderlich. Nicht bescheinigungsfähig sind Arbeitsleistungen des/der Eigentümers/-in und der unentgeltlich Beschäftigten.

Soweit es sich bei dem Gebäude um ein Baudenkmal handelt, wird auf die Möglichkeit der erhöhten Absetzung bei Baudenkmalern nach § 7 i EStG bzw. die Absetzungen gemäß § 10 f oder § 10 g EStG sowie auf die Bescheinigungsrichtlinien des Landes Niedersachsen zur Anwendung der §§ 7i, 10f, 11b EStG vom 21. Februar 2017, die am 01. Januar 2017 in Kraft getreten sind [Nds. MBl. 2017 S. 219]. hingewiesen. Bescheinigungsbehörde ist die Untere Denkmalschutzbehörde bei der Stadt Goslar.

§ 11 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Der Stadtrat der Stadt Goslar hat am 17.11.2020 die Förderrichtlinie der Stadt Goslar für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Sanierungsgebiet „Altstadt – Östlicher Teil“ im Städtebauförderprogramm „Lebendige Zentren - Erhalt und Entwicklung der Orts- und Stadtkerne“ beschlossen. Sie tritt nach Ihrer Veröffentlichung mit Wirkung vom 07.12.2020 in Kraft.

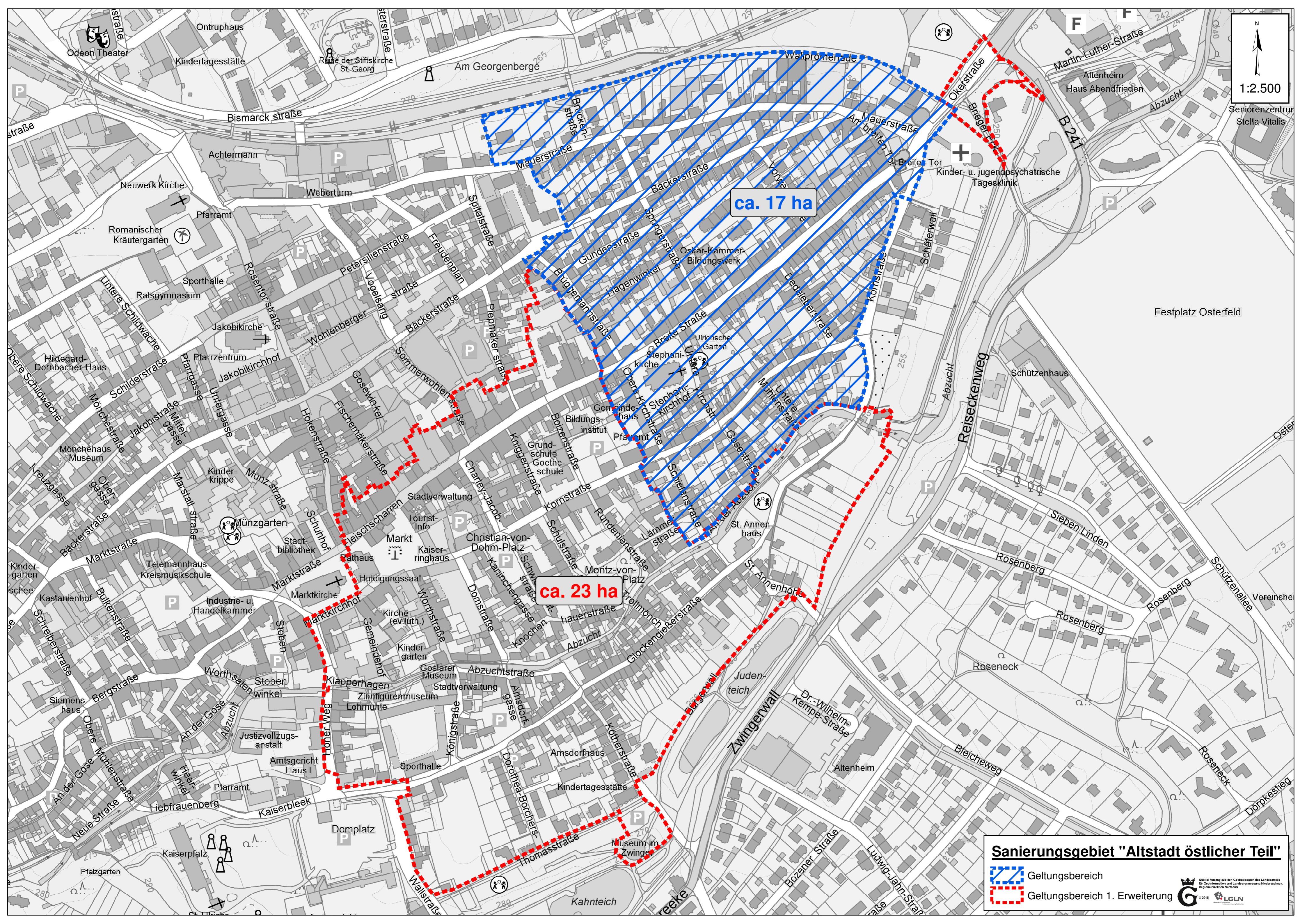
- (1) Die Förderrichtlinie der Stadt Goslar für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Sanierungsgebiet „Altstadt – Östlicher Teil“ im Städtebauförderprogramm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ vom 01.06.2017, die der Stadtrat am 09.05.2017 beschlossen hat, tritt mit „Datum“ außer Kraft.
- (2) Modernisierungs-/Instandsetzungsvereinbarungen, die rechtsverbindlich auf der Grundlage Förderrichtlinie der Stadt Goslar für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Sanierungsgebiet „Altstadt – Östlicher Teil“ im Städtebauförderprogramm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ vom 01.06.2017 abgeschlossen wurden, unterliegen auch weiterhin der diesem städtebaulichen Vertrag zugrunde gelegten Richtlinie vom 01.06.2017. Das gleiche gilt ebenfalls im Falle einer erforderlich werdenden Zusatzvereinbarung, die erst nach Inkrafttreten der Förderrichtlinie der Stadt Goslar für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Sanierungsgebiet „Altstadt – Östlicher Teil“ im Städtebauförderprogramm „Lebendige Zentren - Erhalt und Entwicklung der Orts- und Stadtkerne“ vom 07.12.2020 abgeschlossen wird. Maßgeblich bleibt die Richtlinie vom 01.06.2017, die zum Zeitpunkt des rechtsverbindlichen Abschlusses der ursprünglichen Modernisierungs-/Instandsetzungsvereinbarung gegolten hat.

Goslar, 20.11.2020

Dr. Oliver Junk
Oberbürgermeister

Anlage:



Lageplan mit räumlichem Geltungsbereich des Sanierungsgebiets „Altstadt – Östlicher Teil“



ca. 17 ha

ca. 23 ha

Sanierungsgebiet "Altstadt östlicher Teil"

-  Geltungsbereich
-  Geltungsbereich 1. Erweiterung